E: 28. Aug. 2023

Anlage 1 zu DS-Nr.: 100/2023

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Eing. 28. AUG. 2023

Datum	17.08.2023
Name	Joachim Zimmermann
Durchwahl	0761 208-1056
Aktenzeichen	RPF14-2241-29/4/2
	(Bitte bei Antwort angeben)

Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
Ihr Schreiben vom 27.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 17.07.2023 über die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltspan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Der im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.368.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Wir bitten, gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Sutor

Katharina Sutor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.